

ZBB 2005, 454

AktG § 37 Abs. 1, § 399 Abs. 1 Nr. 1, 4; BGB § 823 Abs. 2, § 830 Abs. 2; StGB § 27

Zur Haftung wegen falscher Bankbestätigung über frei verfügbare Einlagen im Rahmen der Kapitalerhöhung („Trentec AG“)

BGH, Urt. v. 26.09.2005 – II ZR 380/03 (OLG München), ZIP 2005, 2012 = BB 2005, 2540 = DB 2005, 2458 = WM 2005, 2095

Amtliche Leitsätze:

1. Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB, § 399 Abs. 1 № 1, 4 AktG setzt voraus, dass der Geschädigte durch ein Verhalten im Vertrauen auf die Richtigkeit von bereits zum Handelsregister gemachten Angaben einen Schaden erleidet (vgl. BGHZ 96, 231, 243 = ZIP 1986, 14, 18; BGHZ 105, 121, 126 = ZIP 1988, 1112, 1113). Ein Vertrauen auf die Ordnungsmäßigkeit künftiger Maßnahmen genügt dafür ebenso wenig wie die allgemeine Vorstellung, es sei „alles in Ordnung“.
2. Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2, § 399 Abs. 1 № 4 AktG kann nicht darauf gestützt werden, dass im Fall eines Unterbleibens einer Registereintragung gemäß § 189 AktG ein Anspruch auf Rückabwicklung eines Zeichnungsvorvertrages entstanden wäre.
3. Die Angabe darüber, dass der auf eine Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft eingezahlte Betrag sich endgültig in der freien Verfügung des Vorstandes befindet (§ 188 Abs. 2, § 37 Abs. 1 AktG), bezieht sich nur auf die Voraussetzungen für die Erfüllung der Einlageschuld und besagt nicht, dass die Einlage noch unverändert im Gesellschaftsvermögen vorhanden sei (vgl. BGHZ 150, 197 = ZIP 2002, 799; BGH, Beschl. v. 30. 11. 1995 – 1 StR 358/95, NStZ 1996, 238).